



VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

MANDANT (HRB), ADRESSE MANDANT (STRASSE, etc), vertreten durch MANDANT
VERTRETER,

- Mandant -

Frank Ingenrieth, Richard-Sorge-Straße 69a, 10249 Berlin,

- Auftragnehmer -

in der Sache

MANDANT SHORT gegen STREITGEGNER_SHORT

wegen

GEGENSTAND.

Das Verfahren wird bei Auftragnehmer unter dem Aktenzeichen AZ geführt.

Mandant und Auftragnehmer – einzeln je die „Partei“, zusammen die „Parteien“ – ei-
nigen sich auf nachstehende Vergütungsvereinbarung.

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält grundsätzlich eine Vergütung auf Stundenbasis. Der
Stundensatz beträgt 200,00 EUR (in Worten -zweihundert-).
- (2) Abrechnungen sind in Zeiteinheiten je sechs (6) Minuten zu erstellen. Durch das
Honorar entsprechend des Absatzes (1) sind Auslagen des Bürobedarfs des Auf-
tragnehmers in üblichem Maß abgegolten. Soweit im Rahmen der Beratung Aus-
lagen diejenigen des üblichen Maßes übersteigen, zeigt dies der Auftragnehmer
gegenüber dem Auftraggeber an. Die Parteien werden sodann über eine ange-
messene zusätzliche Vergütung verhandeln.
- (3) Soweit zwischen den Parteien eine Rahmenvereinbarung besteht, gelten dortige
Vereinbarungen auch für diese konkrete Beratungsleistung. Sollten sich diese
Vereinbarung und die Rahmenvereinbarung widersprechen, geht die Rahmenver-
einbarung hinsichtlich der konkreten Abrechnungsmodalitäten und Stundensätze
den Regelungen dieser Vereinbarung in (1) und (2) vor.
- (4) Soweit Mandant beabsichtigt, die Abrechnung über eine Rechtsschutzversiche-
rung abzuwickeln, zeigt Mandant dies dem Auftragnehmer spätestens bei Unter-
zeichnung dieser Vergütungsvereinbarung an. Mandant informiert Auftraggeber
zugleich, ob Auftraggeber direkt über die Rechtsschutzversicherung abrechnen
soll oder ob Mandant die Abwicklung mit der Rechtsschutzversicherung selbst
durchzuführen beabsichtigt. Mandant ist sich bewusst, dass die direkte Abwick-
lung (etwa Einholung der Deckungszusage sowie direkte Kostenabrechnung)
über den Auftragnehmer zwar erfolversprechender und für Mandant komforta-
bler ist, allerdings die direkte Bearbeitung durch den Auftragnehmer mit Kosten
verbunden ist.
- (5) Der Auftragnehmer informiert Mandant hiermit ausdrücklich gemäß § 3a Abs. 1
S. 3 RVG¹:

1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bzw. Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechts-
anwälte

Kontakt

Richard-Sorge-Straße 69a
10249 BERLIN

M +49 177 REDACTED

F +49 30 REDACTED

E [REDACTED](#)

Berlin, den DATE

- Die tatsächlichen Gebühren können sich gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen, insbesondere aber nicht abschließend, in den Fällen, in denen diese Vergütungsvereinbarung unwirksam ist.
 - Die vereinbarte Vergütung kann je nach tatsächlichen, nach dieser Vereinbarung entgeltlicher Leistungen, insbesondere je nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand, die gesetzliche Vergütung übersteigen.
 - Etwaige Erstattungen bzw. Übernahmen von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) beschränken sich in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung. Daher kann unter Umständen die vereinbarte Vergütung von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen werden. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig – insbesondere aber nicht abschließend in Fällen gesetzlicher Erstattungspflichten – nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.
- (6) Der Auftraggeber weist Mandant im Übrigen ausdrücklich darauf hin, dass es dem Auftraggeber untersagt ist weniger als die gesetzliche Vergütung zu berechnen. Soweit die vereinbarte Vergütung die gesetzlich vorgeschriebene Vergütung unterschreitet, vereinbaren die Parteien, dass abweichend die gesetzliche Vergütung in Anschlag zu bringen ist. Etwaige hiervon abweichende Regelungen dieser Vereinbarung oder einer Rahmenvereinbarung finden ausdrücklich keine Anwendung.
- (7) Preisangaben verstehen sich ausdrücklich exklusive Umsatzsteuer.

Vorschuss und Fälligkeit

- (1) Der Auftragnehmer kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ab. Er stellt Mandant mindestens halbjährlich eine Übersicht der erbrachten Leistungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf Basis dieser Übersichten auch unterjährig eine Abrechnung zu erstellen. Mit Erteilung der Abrechnung ist die vereinbarte Vergütung sofort fällig, es sei denn, die Abrechnung weist eine abweichende, zukünftige Fälligkeit aus.

Kommunikation

- (1) Mandant kommuniziert mit dem Auftragnehmer möglichst elektronisch über REDACTED. Mandant verzichtet im Rahmen derartiger Anfragen auf Inhalte, die besonderen Schutzes – wie etwa einer verschlüsselten Kommunikation – bedürfen. Sollte der Austausch entsprechender Inhalte erforderlich sein, vereinbaren die Parteien geeignete Kommunikationswege im Einzelfall.
- (2) Mandant kann sich auch direkt telefonisch an den Auftragnehmer wenden.

Verschwiegenheitspflichten

- (1) Der Auftragnehmer unterliegt als Rechtsanwalt gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.
- (2) Ergänzungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

Beratungsgegenstand und Vollmacht

- (1) Soweit der Beratungsgegenstand näher konkretisiert werden soll, obliegt dies gesonderter Beratungsvereinbarung.
- (2) Diese Vergütungsvereinbarung stellt keine Vollmacht dar. Vielmehr obliegt eine Bevollmächtigung entsprechend der gesonderten Beratungsvereinbarung ausschließlich der ebenfalls gesonderten Rechtsanwaltsvollmacht.

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vergütungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies umfasst auch dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Gerichtsstand dieser Vergütungsvereinbarung ist Berlin-Mitte.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergütungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vergütungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vergütungsvereinbarung als lückenhaft erweist.

Datum, Unterschrift
- Mandant -

Datum, Unterschrift
- Auftragnehmer -